



GEMEINDE ROTHENTHURM

6418 Rothenthurm, 14. August 2002

Tel. 041 / 839 80 20
Fax 041 / 839 80 21
E-Mail: gemeinde@rothenthurm.ch
Internet: www.rothenthurm.ch

Weisung für Beiträge an Vereine, Verbände und Institutionen

1. Allgemeines

Der Gemeinderat kann an Vereine, Verbände und Institutionen Beiträge entrichten. Er beschliesst im weiteren auch einmalige Beiträge an Jubiläen. Der Gemeinderat prüft ebenso Infrastrukturbeiträge an Ortsvereine und kann sie im Voranschlag des Folgejahres der Gemeindeversammlung beantragen.

2. Geltungsbereich

Diese Weisung betrifft alle Ortsvereine (welche Öffentlichkeitsarbeit leisten), sowie Vereine, Verbände und Institutionen, die mit der Gemeinde Rothenthurm eine Zusammenarbeit pflegen. Ebenso beinhaltet sie die Handhabung von Veranstaltungen und Anlässe innerhalb des Gemeindegebietes.

3. Beitragsformen

Es gelten folgende Beitragsformen:

- a) Jährlich wiederkehrende Beiträge
- b) Einmalige Beiträge
- c) Infrastrukturbeiträge

4. Jährlich wiederkehrende Beiträge

Der Gemeinderat beschliesst jährlich zu Handen des Voranschlages eine Liste, welche Aufschluss über die Mitgliedschaft zu Vereinen, Verbänden und Institutionen gibt. Bereits beschlossene Beiträge bleiben im gleichen Umfang angemeldet, wenn die dafür vorgesehenen Aktivitäten abgehalten werden. Eine Kürzung oder Streichung des Beitrages muss vom Gemeinderat frühzeitig und schriftlich erfolgen.

5. Einmalige Beiträge

a) Veranstaltungen und Anlässe

Veranstaltungen und Anlässe sind Eröffnungen, Einweihungen, Empfänge, Gratulationen, Delegiertenversammlungen etc., welche auf Einladung und Teilnahme eines Ratsmitgliedes erfolgen und innerhalb des Gemeindegebietes abgehalten werden. Den Anwesenden darf auf alle Fälle ein Kaffee Crème offeriert werden.

Bei Ehrungen von Einzelpersonen darf im Umfang von maximal Fr. 500.-- ein Geschenk überbracht werden.

Bei Einladungen ausserhalb des Gemeindegebietes beschliesst der Gemeinderat im Einzelfall.

b) Jubiläen der Ortsvereine

Der Gemeinderat kann auf ein schriftliches Gesuch hin Beiträge zu Jubiläen ausrichten. Die folgenden Beträge verstehen sich als Maximalzahlungen. Nach 100-jährigem Jubiläum gelten die Ansätze beginnend mit 25 Jahren.

▪ CD-Taufe, etc.	Fr. 500.--
▪ Fahnen- und Standartenweihe	Fr. 1'000.--
▪ 20 oder 25 Jahr Jubiläum	Fr. 1'500.--
▪ 50 Jahr Jubiläum	Fr. 2'000.--
▪ 75 Jahr Jubiläum	Fr. 2'500.--
▪ 100 Jahr Jubiläum	Fr. 3'000.--

6. Infrastrukturbeiträge

Der Gemeinderat kann auf ein schriftliches Gesuch hin und zu Handen der Gemeindeversammlung Infrastrukturbeiträge an Ortsvereine in den Voranschlag aufnehmen und ausrichten. Aus dem Gesuch muss mindestens ersichtlich sein:

- Das Vereinsvermögen (letzte Jahresrechnung)
- Die Budgetierung und die Finanzierung des Vorhabens
- Das öffentliche Interesse
- Der Verwendungszweck
- Der Termin für die Vorlage der Schlussabrechnung

Das Gesuch ist bis spätestens 15. Mai des Vorjahres an den Gemeinderat einzureichen.

7. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt alle früheren gefassten Gemeinderatsbeschlüsse im Zusammenhang mit Vereinsbeiträgen und tritt ab **1. Oktober 2002** in Kraft.

GEMEINDERAT ROTHENTHURM